

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Sachverhalt:

M und ihre sechsjährige Tochter T gehen auf der Frankfurter Zeil einkaufen. Als T Hunger bekommt, suchen M und T gegen 20.15 Uhr einen Bratwurststand auf. Zwar schließen die Buden um 20.00 Uhr, aber der Bratwurststand des V ist noch hell erleuchtet. Daher steuern M und T diese Bude an.

Beim Näherkommen sehen sie, dass V sich noch am Rost zu schaffen macht. Daraufhin fragt M den V, ob sie noch eine Bratwurst für ihre Tochter bekommen könne. V lehnt dies ab und erklärt, dass er schon alle Bratwürste eingepackt habe und der Rost nur noch erhitzt sei, um ihn leichter reinigen zu können. Am Stand ist eine 20 cm hohe Glasscheibe angebracht, die vor Fettspritzern schützen soll. Vor der Schutzscheibe befindet sich ein Schild mit der Aufschrift „Betreten des Grillbereichs auf eigene Gefahr“.

M will sich zum Gehen wenden, als plötzlich von dem noch heißen Rost altes Fett auf ihre Jacke spritzt.

T war schon ein paar Schritte vorgelaufen, als sie auf eine am Boden liegende Serviette tritt. Auf deren Unterseite haften Senf und Ketchup. T rutscht darauf aus und bricht sich einen Arm. Die Serviette liegt zwischen den zum Bratwurststand gehörenden Stehtischen. Dieser Platz wird täglich von V nach Verkaufsschluss gereinigt.

M verlangt von V Ersatz der Kosten für die Reinigung der Jacke in Höhe von 15 €.

T verlangt von V Ersatz der Behandlungskosten und Schmerzensgeld in Höhe von 250 €.

V wendet ein, dass M den Grillbereich auf eigene Gefahr betreten habe und sie im Übrigen besser auf ihre Tochter aufpassen solle.

Welche Ansprüche haben M und T gegen V?